



Satzung

Eine demokratische Schule kann es nur in Verbindung mit einer demokratischen Gesellschaft geben. Deshalb verbindet die Bezirksschüler*innenvertretung ihren Kampf um Veränderungen im Bildungswesen mit dem Kampf zur demokratischen Veränderung der Gesellschaft.

§1 Die BSV **[Name]**

1.1 Die BSV **[Name]** ist der Zusammenschluss der Schüler*innenvertretungen aller weiterführenden Schulen im Kreis/Stadt **[Name]**.

1.2 Die BSV **[Name]** gibt allen Schüler*innen von freien und privaten Schulen im Bezirk die Möglichkeit, gleichberechtigt in der BSV mitzuarbeiten.

1.3 Die BSV **[Name]** ist nach dem RdErl. D. Kultusministers NRW v.22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem SchMG NRW als überörtlicher Zusammenschluss der SV und Institution des Kreises/ der Stadt **[Name]** beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.

§2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der SchülerInnen einzusetzen.

2.1 Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen im Bezirk **[Name]** beizutragen.

2.2 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:

- Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der SchülerInnenschaft
- Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
- Arbeit der gewählten Vertreter*innen in der Landesschüler*innenvertretung NRW
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- Einflussnahme auf Entscheidungen der Kommunalpolitik

§ 3 Organe des Verbandes

3.1 Die Organe des Verbandes sind:

- die Bezirksdelegiertenkonferenz
- der Bezirksvorstand

§ 4 Bezirksdelegiertenkonferenz

4.1 Aufgaben

4.1.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der Bezirksschüler*innenvertretung. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten.

4.1.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands & die Landesdelegierten sowie weitere eventuell zu besetzenden Ämtern.

4.1.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz entlastet den Bezirksvorstand.

4.1.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.

4.2 Zusammensetzung

4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen Schüler*innenvertretungen.

4.2.2 Jede Schule wählt für jede angefangenen 250 SchülerInnen eine*n Delegierte*n, wobei 50% der Delegierten weiblich sein müssen. Bei einer ungeraden Anzahl von Delegierten berechnet sich die Anzahl weiblicher Delegierter wie folgt: $(\text{Anzahl der Delegierten} - 1) / 2$

4.2.3 Alle Schüler*innen des Bezirks können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Bezirksdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.

4.2.4 Entsendet eine SV keine Delegierten zur BDK, kann jeder Schüler bzw. jede Schülerin der entsprechenden Schule das Mandat der Schule wahrnehmen.

4.3 Organisation

4.3.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz einberufen mindestens zwei Mal im Jahr einberufen.

4.3.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt, soweit organisatorisch möglich, spätestens zwei Monate nach Beginn des Schulhalbjahres zusammen.

4.3.3 Zu einer Bezirksdelegiertenkonferenz muss mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die Einladung und eine vorläufige Tagesordnung verschickt worden sein.

4.3.4 Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss ein Protokoll geführt. Dieses sollte innerhalb von vier Wochen nach der BDK an die Delegierten und an die Landesschüler*innenvertretung NRW geschickt werden.

§ 5 Der Bezirksvorstand

5.1 Dem Bezirksvorstand gehören bis zu 9 Mitglieder an und ein*e Finanzreferent*in an. Sie werden auf der ersten Bezirksdelegiertenkonferenz im Schuljahr für die Dauer eines Jahres gewählt.

5.2 Mindestens 50% der Bezirksvorstandsmitglieder müssen weiblich sein. Bei einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern berechnet sich die Anzahl weiblicher Vorstandsmitglieder wie folgt: $(\text{Anzahl der Vorstandsmitglieder} - 1) / 2$

5.3 Der Bezirksvorstand kann aus seiner Mitte eine*n Sprecher*innen wählen. Diese*r übernimmt die Koordination der Bezirksvorstandssitzung und sonstiger Veranstaltungen.

5.4 Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler*innen an sein.

5.5 Alle Mitglieder des Bezirksvorstands sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber Bezirksvorstand und Bezirksdelegiertenkonferenz weisungsgebunden.

5.6 Der*die Finanzreferent*in kümmert sich um die Finanzen. Er*sie sollte volljährig sein und ist dem Bezirksvorstand gegenüber Rechenschaftspflichtig.

§ 6 Die BezirksverbindungslehrerInnen

Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer*innen wählen, diese haben auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen und im Bezirksvorstand eine beratene Funktion.

§7 Landesdelegierte

7.1 Die wählt so viele Landesdelegierte wie Ihr laut Delegiertenschlüssel der Landesschüler*innenvertretung (LSV) NRW zustehen. Bei der Wahl ist die Regelung zur Quotierung der LSV NRW zu beachten

7.2 Endsendet die BDK keine Landesdelegierten oder sind die gewählten Delegierten verhindert kann jede*r Schüler*in als Ersatzdelegierte*r das Mandat wahrnehmen.

§8 Abstimmungen und Wahlen

8.1 Abstimmungen erfolgen i.d.R. durch Handzeichen. Wahlen erfolgen immer geheim.

8.2 Als gewählt gilt wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten mehr Kandidat*innen die einfache Mehrheit als freie Plätze zur Verfügung stehen gewinnen die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. Dabei ist die Quotierung gemäß §5.2 zu beachten.

§ 9 Untergliederungen und Dachverbände

Die BSV **[Name]** ist Mitgliedsverband der Landesschüler*innenvertretung NRW. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Satzungsänderungen

12.1 Satzungsänderungen können nur durch die Bezirksdelegiertenkonferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

12.2 Satzungsänderungsanträge müssen mindestens vier Wochen vor der Bezirksdelegiertenkonferenz beim Bezirksvorstand eingegangen sein und müssen mit der Einladung zur BDK verschickt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der durch Beschluss der Bezirksdelegiertenkonferenz vom **DD.MM.YYYY** mit sofortiger Wirkung in Kraft.